

Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Herr  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

03.06.2020 Eingang

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	<b>S 17 KR 2046/19</b>	257	02.06.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit  
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 25.05.2020 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung  
Geschäftsstelle

gez. Bürger-Schmittner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen  
wie im Text erwähnt



**AOK Bayern - Abschrift**  
**Die Gesundheitskasse,**  
**Pflegekasse bei der AOK Bayern**

**Direktion München**  
**Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354  
<http://www.aok.de>  
[birgitta.lang@by.aok.de](mailto:birgitta.lang@by.aok.de)

Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

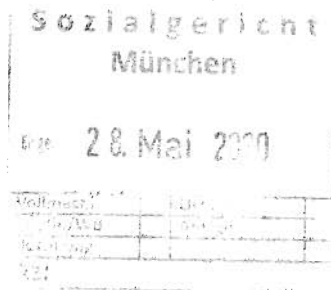
Ihr Gesprächspartner  
Frau Lang

Unsere Zeichen ej      Telefon  
SG.-Nr. R 171/19      08131 378-354

Datum  
25.05.2020

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München



In dem Rechtsstreit

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950  
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
vertreten durch den Direktor der  
Direktion München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 2046/19 -

hat die Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München vom Beiladungsbeschluss vom 19.05.2020 Kenntnis genommen.

Die beige ladene Pflegekasse verweist hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17). In diesem Verfahren wurde über die Krankenversicherungsbeiträge entschieden.

Auf den Schriftsatz vom 24.02.2020 wird verwiesen. Die Beklagte hält deshalb an ihrem bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt fest, dass die Beitragsfestsetzung in der Pflegeversicherung aus den Versorgungsbezügen rechtmäßig ist.

**AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Datum  
25.05.2020  
Blatt  
2

Es wird darauf hingewiesen, dass der, mit Schreiben vom 19.05.2020, übermittelte Schriftsatz, bereits am 04.08.2019 vom Kläger erstellt wurde, und nicht wie im Schreiben aufgeführt, am 04.08.2020. Von einer weiteren Stellungnahme wird Abstand genommen.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,  
Pflegekasse bei der AOK Bayern  
Direktion München



Lang